

An die Bundestagsmitglieder
des Ausschusses Klima und Energie

29.11.2022

Vermiedene Netzentgelte für bestehende dezentrale Stromerzeugungsanlagen erhalten

Sehr geehrte Bundestagsabgeordnete,

am vergangenen Freitag, 25. November 2022, hat das Bundeskabinett den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Strompreisbremse und zur Änderung weiterer energierechtlicher Bestimmungen verabschiedet. Neben der Einführung der Zufalls-erlösabschöpfung bei Stromerzeugungsanlagen ändert das Artikelgesetz zahlreiche andere Gesetze.

Völlig überraschend ist in den Artikeln 2 (Streichung § 120 EnWG) und 3 (Streichung § 18 StromNEV) des Regierungsentwurfs die Streichung der vermiedenen Netzentgelte (vNE) für dezentrale Stromerzeugungsanlagen im Bestand vorgesehen. Für diese Anlagen sind die vNE – also die Entgelte für dezentrale Einspeisung – ein wichtiger Erlösbestandteil, der bei der Investitionsentscheidung fest einkalkuliert worden ist. Eine Streichung würde zahlreiche Stromerzeugungsanlagen – z.B. KWK-Kraftwerke in der öffentlichen Versorgung oder KWK-Anlagen in Krankenhäusern, Schulen etc. – in ihrer Wirtschaftlichkeit deutlich schlechter stellen und deren Weiterbetrieb in Frage stellen. Negative Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit, die Strompreise und die Stromnetze können die Folge sein.

Die netzdienlichen Auswirkungen der dezentralen Einspeisung, die ein Entgelt nach § 18 StromNEV rechtfertigen, sind von höchstrichterlicher Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bis heute anerkannt (vgl. Beschlüsse des BGH vom 20.06.2017 EnVR 40/16, vom 14.11.2017 EnVR 41/16). Darüber hinaus ist die Diskussion um vermiedene Netzentgelte in den Jahren 2016 und 2017 intensiv im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses zum Netzentgeltmodernisierungsgesetz (NEMoG) geführt und mit einem Kompromiss zum Abschluss gebracht worden. Dieser Kompromiss ist aus unserer Sicht die Richtschnur:

Für brennstoffbasierte Stromerzeugungsanlagen (nicht dargebotsabhängige Stromerzeugung) fallen die vNE für Neuanlagen weg, die nach dem 31.12.2022 in Betrieb genommen werden. Für Erneuerbare-Energien-Anlagen mit fluktuierender Stromerzeugung (Wind, PV) sind die vNE seinerzeit bereits abgeschafft worden. Auch für KWK-Anlagen in der Ausschreibung nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) wurden die vNE damals schon gestrichen. Insofern werden die vNE mit der altersbedingten Außerbetriebnahme von Anlagen perspektivisch automatisch sinken. Sie sind gemäß Monitoringbericht 2021 der Bundesnetzagentur bereits von 2,5 Mrd. Euro im Jahr 2017 auf ca. 942 Mio. Euro im Jahr 2020 gesunken.

Sowohl die Beschaffung der Brennstoffe als auch die Vermarktung des Stroms, aber auch die Einsatzplanung der Anlagen und die Revisionsplanung sind bereits unter der Annahme erfolgt, dass vermiedene Netzentgelte erlöst werden können. Insbesondere die Einsatzplanung für 2023 müsste überdacht werden. Hier ist Bestandschutz nicht nur im Sinne der kurzfristigen Einsatzplanungen, sondern auch im Hinblick auf die gefällten Investitionsentscheidungen erforderlich. Dies muss sowohl für bestehende Anlagen gelten als auch für solche, die bis zum 31.12.2022 fertig gestellt und erstmalig in Betrieb gehen werden (Bestandsanlagen im Sinne des NEMoG).

Insofern möchten wir Sie dringend bitten, im Sinne des Vertrauensschutzes, die Streichung der vermiedenen Netzentgelte für Bestandsanlagen in Artikel 2 und 3 ersatzlos aus dem Gesetzentwurf zu entfernen. Auch mit Blick auf den nötigen Zubau an H2-ready KWK-Anlagen und den Ausbau der Wärmenetze gilt es ein Signal zu senden, dass auf gesetzgeberische Entscheidungen Verlass ist.

Für Fragen stehen wir und die Mitarbeitenden in den zeichnenden Verbänden gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Werner Lutsch
Geschäftsführer
AGFW e. V.



Kerstin Andreae
Hauptgeschäftsführung
BDEW e. V.



Ingbert Liebing
Hauptgeschäftsführer
VKU e. V.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38. VKU: Registereintrag national: R000098, Registereintrag europäisch: 1420587986-32. AGFW: Registereintrag national: R001096.